AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen.

Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

44. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 11.6.2015

Nr. 19

62

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Der Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises Herr Stephan Flindt hat auf sein Kreistagsmandat verzichtet. Nachdem auch der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der Piratenpartei Deutschland, Herr Matthias Geining, auf sein Mandat verzichtet hat, rückt gemäß §34 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes der sodann nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der Piratenpartei Deutschland

Herr Helge Welker, whft. Nieder-Rosbacherstr. 1 in Rosbach v.d.H.

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. §25 Hessisohes Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 1.6.2015

Der Kreiswahlleiter

63

Satzung / über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle

Auf Grundlage von §9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 16.12.2010 (GVBI. I S. 646) und von §10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. 2013, 134), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am

20.05.2015

die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Wetteraukreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HR-DG) entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Wetteraukreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer nach §6 Absatz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG).
- (2) Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge, für die bei den Leistungserbringern ein Anspruch auf Benutzungsentgelt besteht.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Für jeden erteilten Einsatz der Notfallversorgung, der notärztlichen Versorgung und für jeden erteilten Krankentransport-Einsatz wird eine Gebühr von 38,00 € erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- Die nach §4 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei dem Gebührenpflichtigen angefordert.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Kosten nach dieser Satzung stehen den Kostenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBI. I S. 890).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Friedberg, den 21.05.2015

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen Joachim Arnold Landrat

64

Bekanntmachung nach § 3 c UVPG;

hier: Vorhaben des Magistrats der Kreisstadt Friedberg/Wetteraukreis

Die Stadt Friedberg beabsichtigt die Offenlegung des verrohrten Seebaches im Bereich des Bebauungsplans "Im Ohrloch II" in der Gemarkung Friedberg, Flur 4, Flurstücke 93/3, 133 u.a.

In Abstimmung der am Projekt Beteiligten wurden im Planungsprozess die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen an die Umgestaltungsmaßnahmen festgelegt. Durch die Anlage eines strukturreichen Gewässerbetts soll die Strömungsvielfalt erhöht und der Lebensraum aufgewertet werden. Diese Maßnahmen haben deutliche gewässerökologische Verbesserungen zum Ziel, stehen aber auch im Einklang mit der Umsetzung überregionaler Ziele wie der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Folgende Entwicklungsziele werden durch die Maßnahme verfolgt: Förderung der Eigendynamik des Seebaches, Erhöhung der Strömungsvielfalt, Herstellung eines strukturreichen Gewässerabschnitts und eine bessere Verzahnung von Gewässer und Umfeld.

Für dieses Vorhaben war nach §3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit

§68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 02.06.2015

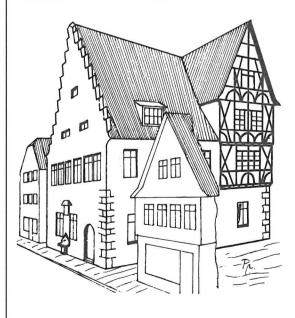
Kreisausschuss des Wetteraukreises Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz Az.: 4.1.3 / 142-053 / 06-01

(R. Stock) Fachstellenleiter

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudepot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 - 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.